



groupe **e**

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE WÄRMERÜCKGEWINNUNG (BGB-WRG)

Groupe E Celsius AG

Route de Chantemerle 1 | www.groupe-e.ch | T. 026 352 68 00
1763 Granges-Paccot | info@celsius.ch

1. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Diese BGB legen die Regeln fest, die für die Rückgewinnung von Wärmeenergie aus der Infrastruktur des Kunden durch Groupe E im Hinblick auf deren Verwertung über ein Wärmenetz gelten.

Im Sinne dieser BGB ist unter **Kunde** zu verstehen: der(die) ordnungsgemäss ermächtigte(n) Eigentümer oder Betreiber, wobei es sich um (eine) natürliche oder juristische Person(en) handeln kann, von Geräten oder Anlagen, deren Betrieb Wärmeenergie erzeugt, welche von Groupe E Celsius, in der Regel über ein Wärmenetz, zurückgewonnen wird.

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und Groupe E Celsius wird grundsätzlich in einem Einzelvertrag formalisiert und richtet sich nach den vorliegenden BGB sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Anschluss und die Nutzung von Wärmenetzen der Groupe E Celsius (AGB-ANW).

Abweichungen von diesen BGB sind schriftlich zu vereinbaren.

2. FÜR DIE WÄRMERÜCKGEWINNUNG ERFORDERLICHE ANLAGEN

Die Wärmerückgewinnung erfordert die Durchführung von Arbeiten sowohl am Wärmenetz als auch an der Infrastruktur des Kunden sowie die Inbetriebnahme des Anschlusses.

Die Arbeiten am Wärmenetz sowie die Inbetriebnahme erfolgen unter der Verantwortung von Groupe E Celsius.

Die Arbeiten an der Infrastruktur des Kunden sind zu Lasten des Kunden in Abstimmung mit Groupe E Celsius durchzuführen.

Das Wärmenetz und die Infrastruktur des Kunden müssen fortlaufend den von Groupe E Celsius gemäss dem Stand der Technik festgelegten Anforderungen entsprechen. Überdies hat ihre Nutzung ausschliesslich entsprechend der Leistung, für die sie realisiert werden, unter Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen sowie der in der Schweiz geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen zu erfolgen.

3. MODALITÄTEN FÜR DIE RÜCKGEWINNUNG DER ENERGIE

Der Kunde und Groupe E Celsius gewähren sich gegenseitig keine Garantie hinsichtlich der Verfügbarkeit der Wärmeenergie oder ihrer Rückgewinnung, wenn sie erzeugt wird und verfügbar ist.

Sofern in einem Einzelvertrag nicht anders vereinbart, sind die Bestimmungen des nachstehenden Artikels 4 dispositiver Natur und stellen keine verbindlichen Verpflichtungen dar.

3.1 Merkmale der Wärmeenergie

Die zurückgewonnene Wärmeenergie wird mit amtlichen Energie- und Temperaturzählern gemessen. Die Temperatur der zurückgewonnenen Wärmeenergie muss den im Einzelvertrag angegebenen Temperaturen entsprechen.

3.2 Finanzielle Bedingungen

Die Wärmerückgewinnung wird in der Regel nicht vergütet. Sind jedoch im Einzelfall finanzielle Bedingungen vorgesehen, so sind diese im Einzelvertrag mit dem Kunden zu vereinbaren und müssen die Tarifgestaltung, die Modalitäten der Preisfestsetzung, die Rechnungs- und Zahlungsbedingungen sowie gegebenenfalls die Folgen bei Zahlungsverzug festlegen.

3.3 Messung

Die Wärmeenergie wird mit einem Messgerät (Zähler und/oder Temperatursonden) gemessen. Das Gerät ist Teil des Wärmenetzes oder der technischen Anlagen. Es wird beim Kunden installiert und muss für Groupe E Celsius jederzeit zugänglich sein. Der Kunde gewährt Groupe E Celsius das entsprechende Zugangsrecht. Das Gerät muss kalibriert sein und einem Modell entsprechen, das von der für das Messwesen zuständigen amtlichen Stelle in Übereinstimmung mit der geltenden Gesetzgebung zugelassen ist.

Der Kunde kann Groupe E Celsius jederzeit um Überprüfung des Messgeräts ersuchen. Die Kosten für die Überprüfung gehen zu Lasten des Kunden, wenn die Messung korrekt ist (Toleranz von Messfehlern von bis zu 5 %), andernfalls zu Lasten von Groupe E Celsius.

Ungenau oder fehlerhafte Geräte werden auf Kosten von Groupe E Celsius durch geeichte und konforme Geräte ersetzt.

Bei unberechtigter oder unrechtmässiger Manipulation eines Messgeräts der privaten Infrastruktur, der Industrieprozesse oder des Wärmenetzes gehen die Reparaturkosten zulasten des Verursachers. Groupe E Celsius behält sich das Recht vor, gegen den Verursacher der Manipulation rechtliche Schritte einzuleiten.

Sollte sich ein Messgerät als ungenau herausstellen, erfolgt die Messung der während des fehlerhaften Messzeitraums zurückgewonnenen Wärmemenge, entsprechend der Verfügbarkeit der Daten, anhand des Mittelwerts der während der beiden Jahre vor dem fehlerhaften Messzeitraum zurückgewonnenen Wärmeenergie. Andernfalls nimmt Groupe E Celsius eine Schätzung nach Treu und Glauben vor.

Falls das System der Datenübertragung von der Infrastruktur des Kunden an Groupe E Celsius nicht verfügbar ist (nicht installiert oder ausgefallen), hat der Kunde auf Anfrage von Groupe E Celsius die Datenablese auf den Messgeräten und die exakte Weitergabe des Zählerstands an Groupe E Celsius selber vorzunehmen.

Bis zur Ausstellung einer definitiven Rechnung gemäss den vorstehenden Bestimmungen kann eine provisorische Rechnung auf der Grundlage der Werte erstellt werden, die während einer früheren und dem Zeitraum der fehlerhaften Messung oder Unterbrechung gleichwertigen Vergleichsperiode gemessen wurden.

3.4 Beauftragung von Subunternehmern

Groupe E Celsius kann in eigener Verantwortung bestimmte Arbeiten in Zusammenhang mit dem Vertrag zur Wärmerückgewinnung an Dritte weitergeben.

4. VERFAHREN BEI UNTERBRECHUNG

4.1 Störungen

Jede Partei ist für die sich in ihrem Eigentum befindlichen Infrastrukturen und Geräte verantwortlich und trägt die daraus entstehenden Kosten. Im Störfall benachrichtigt jede Partei die andere umgehend und verpflichtet sich, schnellstmöglich eine Lösung zu finden. Jede Partei hat auf eigene Kosten abzuklären, ob die Störungsursache in einer der Anlagen liegt, die sich in ihrem Eigentum oder Besitz befindet und/oder für die sie verantwortlich ist.

4.2 Interventionszeiten

Im Falle einer Störung im Wärmenetz und gegebenenfalls nach Erhalt der Meldung des Kunden nimmt Groupe E Celsius eine erste Analyse des gemeldeten Falles vor und begibt sich, sofern die Situation dies erfordert, innerhalb folgender Fristen gemäss den Verfügbarkeiten des erforderlichen Personals vor Ort:

- in dringenden Fällen innerhalb von zwei Stunden nach Eingang der Anfrage des Kunden (24/7), vorbehalten bleiben Fälle höherer Gewalt;
- in den übrigen Fällen innerhalb von drei Stunden nach Eingang der Anfrage des Kunden, sofern diese an einem Werktag und zu den üblichen

Geschäftszeiten übermittelt wurde. Wird die Anfrage des Kunden ausserhalb der Geschäftszeiten gestellt, erfolgt die Intervention, sofern es sich nicht um einen Notfall handelt, während der darauffolgenden Geschäftszeiten.

Groupe E Celsius und der Kunde sind verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten, um den ordnungsgemässen Betrieb ihrer jeweiligen Geräte schnellstmöglich wiederherzustellen.

4.3 Geplante Unterbrechung

Groupe E Celsius kann ihre Dienstleistungen oder die Erbringung ihrer Leistungen unterbrechen, um Arbeiten auszuführen oder aus Gründen der Versorgungssicherheit oder der Sicherheit der Infrastrukturen.

Groupe E Celsius hat den Kunden nach Möglichkeit spätestens 48 Stunden im Voraus über eine geplante Unterbrechung zu informieren.

Machen die Umstände eine sofortige Unterbrechung der Dienstleistung nötig (Notstopp), informiert Groupe E Celsius den Kunden und sorgt dafür, dass die Wärmerückgewinnung so schnell wie möglich wieder aufgenommen wird.

Groupe E Celsius kann nicht haftbar gemacht werden für Verzögerungen, die ohne ein Verschulden ihrerseits oder aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen entstehen, wie unvorhergesehene administrative Fristverlängerungen, Schwierigkeiten bei der Abstimmung mit anderen Unternehmen, schlechte Witterungsbedingungen oder Fälle höherer Gewalt.

5. BEGINN UND ENDE DES VERTRAGES

Die Vertragsbeziehungen mit Groupe E Celsius beginnen an dem im Einzelvertrag festgelegten Datum.

Bei einem Wechsel des Eigentümers der angeschlossenen Liegenschaft oder des Betreibers hat der Kunde seine Rechte und Pflichten gegenüber Groupe E Celsius auf den neuen Eigentümer oder Betreiber zu übertragen und Groupe E Celsius alle notwendigen Informationen zu übermitteln. Andernfalls ist der Kunde verpflichtet, sämtliche der Groupe E Celsius entstandenen Schäden, einschliesslich des entgangenen Gewinns, vollumfänglich zu ersetzen.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch den Kunden vor der Ausführung des geplanten Anschlusses aus Gründen, die Groupe E Celsius nicht zu vertreten hat, hat der Kunde Groupe E Celsius für die im Hinblick auf seinen Anschluss bereits investierten Kosten zu entschädigen und gegebenenfalls auch für den entstandenen finanziellen Schaden aufzukommen.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die Dauer sowie die Modalitäten der Beendigung des Vertragsverhältnisses sind mit dem Kunden im Einzelvertrag zu vereinbaren.

Mit der Unterzeichnung seines Vertrages oder der Annahme der von Groupe E Celsius erbrachten Leistung erklärt der Kunde, dass er die vorliegenden BGB als die auf sein Vertragsverhältnis mit Groupe E Celsius für die Wärmerückgewinnung anwendbaren Grundregeln anerkennt.

Diese BGB treten für alle Kunden am 01.01.2020 in Kraft. Sie heben alle früheren Versionen auf und ersetzen diese, vorbehältlich der oben genannten Frage der Dauer des Vertragsverhältnisses.

Diese BGB werden auf der Website www.groupe-e.ch auf Französisch und Deutsch publiziert. Beide Versionen sind verbindlich. Auf Anfrage erhält der Kunde ein Papierexemplar.

Groupe E Celsius AG

1. Dezember 2020